

Produktspezifikation

Spezifikation 560 /01
Seite 1 von 2; Stand: 10.06.2022



SPEZIFIKATION

Artikelnummer: 560

Produktbezeichnung:

clair®

Einsatzgebiet	Ausbringung in die Raumluft mittels Ultraschalldiffuser
Dosierung	Empfohlene Ausbringmenge 0,1 ml/m ³ /h
Zusammensetzung	demineralisiertes Wasser, Thymianöl, solubilisierender Pflanzenextrakt
Sensorische Merkmale	<ul style="list-style-type: none">• Aussehen: weiß-cremefarbene Flüssigkeit• Geruch: ausgeprägter Thymiangeruch• Konsistenz: flüssig, homogen
Chemisch-physikalische Merkmale	pH-Wert: 2,5 – 3,5 Thymolgehalt: 0,185 – 0,275 %
Reinheitsanforderungen	Lebensmittelecht, gemäß den Anforderungen der deutschen Zusatzstoffverkehrs- Verordnung für die einzelnen Zutaten
Verpackung	Naturfarbene Kartonage mit Aufdruck sowohl für das Welcome Paket als auch das Refill Paket.
Lagerungsbedingungen/ Mindesthaltbarkeit	Kühl und trocken lagern; ungeöffnet in der Originalverpackung mindestens 1 Jahr haltbar. Nach Anbruch einer Flasche sollte diese innerhalb 3 Monaten aufgebraucht werden.

Dieses Formblatt ist auf elektronischem Wege erstellt und daher auch ohne Unterschriften gültig. Die Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung von Eigenschaften kann hieraus nicht abgeleitet werden. Diese Spezifikation entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Wareneingangskontrolle gemäß HGB 377.

Produktspezifikation

Spezifikation 560 /01
Seite 2 von 2; Stand: 10.06.2022



Unbedenklichkeits- erklärung

Die Produkte wurden von uns keiner radioaktiven Bestrahlung zur Keimreduzierung ausgesetzt. Auch bei unseren Vorlieferanten lehnen wir eine solche Behandlung ab.

Wir bestätigen, dass das Produkt gemäß den uns vorliegenden Erklärungen unserer Vorlieferanten nicht aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) besteht, keine GMO enthält oder aus GMO hergestellt wurde.

Das Produkt ist weder nach den derzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln noch nach den EG-Verordnungen zur Kennzeichnung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel kennzeichnungspflichtig.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß Anhang II der VO (EU) 1169/2011 (LMIV) allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können.
Es besteht insofern keine Pflicht zur Allergenkennzeichnung.

Bei der Erstellung von Zutatenlisten sind die aktuellen und gegebenenfalls länderspezifischen Kennzeichnungsregelungen zu beachten.

Die Aufstellung der Bestandteile unter dem Punkt „Zusammensetzung“ gibt nur eine vollständige Auflistung aller Zutaten in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile wieder.

Dieses Formblatt ist auf elektronischem Wege erstellt und daher auch ohne Unterschriften gültig. Die Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung von Eigenschaften kann hieraus nicht abgeleitet werden. Diese Spezifikation entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Wareingangskontrolle gemäß HGB 377.